



Brüssel, den 26. März 2019
(OR. en, de)

7637/19
ADD 1

COMPET 263
ENV 312
CHIMIE 53
MI 269
ENT 79
SAN 157
CONSOM 109
EMPL 183
SOC 230

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5561 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und TDFAs – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärung

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Fassung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird: In Erwägungsgrund 3 wird im ersten Satz die Formulierung „seinem Gutachten“ in „seiner Stellungnahme“ geändert. Im gleichen Erwägungsgrund wird im letzten Satz „gewerbliche Anwender“ in „berufsmäßige Verwender“ geändert.

Ferner geht Deutschland davon aus, dass im Artikelteil unter Nummer 2 hinter „Aerosolpackungen“ die Formulierung „(Vernebler, Zerstäuber)“ ergänzt wird. Nummer 3 wird in „Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ist die Verpackung von Sprühprodukten, die wie in Absatz 1 aufgeführt (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorocetyl)-silantriol und/oder TDFAs in Verbindung mit organischen Lösungsmitteln enthalten und zur berufsmäßigen Verwendung in **Verkehr** gebracht werden, deutlich lesbar und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen: „nur für berufsmäßige Anwender“ und „Lebensgefahr bei Einatmen“ mit dem Piktogramm GHS06.“ geändert. Bei Nummer 4 wird die Formulierung „gewerbliche Anwender geeignet“ in „berufsmäßige Anwender bestimmt“ geändert. In Nummer 5 wird „Aerosoltreibgas“ in „Aerosoltreibmittel“ geändert.
